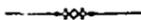


I n s e r a t e .



Geschäftsreglement

des

schweiz. Generalkommissariats für die internationale
Ausstellung in Philadelphia im Jahr 1876.

(Vom Bundesrathe erlassen am 23. Juli 1875.)

Das Generalkommissariat für die schweizerische Abtheilung der internationalen Ausstellung in Philadelphia im Jahre 1876 tritt nach dem Beschlusse des Bundesrathes mit 1. August 1875 in Thätigkeit.

Dasselbe besteht:

aus einem Generalkommissär;

aus fünf Departementskommissionen

und denjenigen Kommissären und Angestellten, welche die richtige, mit dem Bundesbeschlusse vom 29. Juni 1875 im Einklange stehende Durchführung der betreffenden Arbeit verlangt.

I. Verrichtungen.

Das Generalkommissariat ist von genanntem Datum an mit der Besorgung aller Angelegenheiten beauftragt, die sich auf die Ausstellung beziehen und die nach den Beschlüssen der Bundesversammlung und des Bundesrathes Aufgabe des Bundes sind. Ihm liegen ob:

1) Die Vervollständigung der Betheiligungslisten im Sinne einer möglichst kompletten Darstellung der schweizerischen Produktion und im Einklange mit der Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 22. Juni 1875.

2) Die Behandlung der Fragen, welche die Benutzung des Raumes und die Einrichtung der Ausstellung betreffen und die Entwerfung sämtlicher Bau-, Anordnungs- und Dekorationspläne.

3) Die richtige Auswahl der Ausstellungsgegenstände.

4) Die definitive Ausfertigung des Kataloges in deutscher, französischer und englischer Sprache.

5) Die Spedition und die Transportversicherung der Ausstellungsgüter nach dem Ausstellungsgebäude.

6) Die Anschaffung der Ausstellungsschränke, die innere Anordnung der Ausstellung, der Empfang der Ausstellungsobjekte, das Auspacken und Aufstellen derselben, die Kistenaufbewahrung, die Beaufsichtigung und die Fürsorge für Schutz und Erhaltung der Waaren, eventuell das Wiedereinpacken und die Rückspedition der nicht in Amerika zurückbleibenden Objekte.

7) Die Anleitungen zur Ausführung aller baulichen und dekorativen Vorrichtungen; diejenigen der Ausstellungsbehälter, Schau-schränke und Tische; überhaupt der inneren Einrichtung der schweizerischen Ausstellung.

8) Die Oberaufsicht und Leitung der schweizerischen Abtheilung während der eigentlichen Ausstellungsperiode, und

9) die Besorgung des gesammten Rechnungswesens.

Der Generalkommissär verfügt über die vom Bundesrathe oder dem eidgenössischen Eisenbahn- und Handelsdepartemente gutgeheissenen Kredite, versieht mit seinem Visa die zu bezahlenden Rechnungen, sammelt und ordnet die Belege. Endlich stellt er die Rechnungen für die von den Ausstellern zu leistenden Rückvergütungen aus. (Art. 2, a. u. b. des Bundesbeschlusses vom 29. Juni 1875.)

10) Der Generalkommissär macht Vorschläge über Erzielung einer technischen Berichterstattung über die schweizerische Abtheilung der Ausstellung; verfaßt selbst über die Organisation und die erste Abtheilung (bis zur Absendung der Ausstellungsgüter reichend) einen Verwaltungsbericht und ordnet die Erstattung eines solchen für die zweite Abtheilung (Ankunft der Waaren in Amerika und Ausstellungsperiode, eventuell Rücksendungen) an.

11) Der Verkauf der ausgestellten Gegenstände ist nicht Sache des Kommissariates, sondern der Aussteller und ihrer Agenten, welche letztere nur mit Zustimmung des Generalkommissariates die bezüglichen Funktionen ausüben dürfen. Das Kommissariat wird jedoch vom Standpunkte der guten Ordnung ein Regulativ darüber aufstellen und Kontrolle für richtige Ausführung üben.

II. Stellung zu Behörden und Ausstellern.

Der Generalkommissär, eventuell seine vom eidgenössischen Eisenbahn- und Handelsdepartement anerkannten Bevollmächtigten, ist gegenüber der „United States Centennial-Commission“ in Philadelphia, sowie gegenüber dem amerikanischen Generaldirektor das Organ des schweizerischen Bundesrathes und des schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartements. Er vertritt die schweizerischen Aussteller bei der benannten Kommission, der Generaldirektion und den Ausstellungsorganen anderer Staaten und verkehrt direkt mit denselben.

Er verkehrt mit den Ausstellern nur durch das Mittel der Departementskommissionen.

Er ist dem eidgenössischen Eisenbahn- und Handelsdepartement unterstellt und hat

- 1) demselben regelmäßig geschäftliche Berichte zu erstatten;
- 2) ihm diejenigen Vorlagen zu machen, welche Entscheide des Departements oder Beschlüsse des Bundesrathes erheischen, namentlich über
 - a. Aenderung in der Ausdehnung oder der bereits beschlossenen Organisation der schweizerischen Ausstellung;
 - b. Anstellung von Personen mit einem Gehalt von mehr als Fr. 10 per Tag in der Schweiz und von mehr als Fr. 20 per Tag in Philadelphia;
 - c. Verträge, Akkorde und Maßregeln von größerer finanzieller Bedeutung;
 - d. über Differenzen wegen Zulassung von Ausstellern.

Aussteller, deren Delegirte oder Agenten, welche sich bei der Ordnung oder Instandhaltung ihrer Produkte betheiligen wollen, stehen im Innern der Ausstellung unter dem Generalkommissariat.

Der Generalkommissär oder dessen Bevollmächtigter wird die Bestrebungen der schweizerischen Jurymitglieder konzentriren und unterstützen. Er ertheilt den fremden Preisrichtern die nöthige Auskunft über schweizerische Ausstellungsgegenstände und trägt dafür Sorge, daß in denjenigen Departementen, Gruppen oder Klassen, in welchen die Schweiz nicht direkt durch Preisrichter vertreten ist, die schweizerischen Interessen dennoch wahrgenommen werden.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Aktiengesellschaft für die Eisenbahn

Wädensweil-Einsiedeln

wünscht ein behufs Vollendung der genannten Linie theils schon erhaltenes, theils noch auszugebendes, durch die Gemeinden Wädensweil und Einsiedeln garantirtes Anleihen von Fr. 1,500,000 noch durch ein Pfandrecht im ersten Range auf ihre Eisenbahn (jedoch ohne Betriebsmaterial) zu versichern.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 16. August nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesetzt, um beim Bundesrathe allfällig Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 21. Juli 1875. [3].

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Da sofort nach beendigter Bundesversammlung jeweilen Begehren um Zusendung der erlassenen Bundesgesetze eingehen, so wird daran erinnert, daß dieselben nicht erscheinen können, bevor die Texte revidirt und namentlich der französische durch Experten geprüft und festgestellt ist, was jeweilen mehrere Wochen andauert. Sobald ein Gesetz im Bundesblatt erschienen ist, werden auch Extraabzüge angeordnet.

Bern, den 18. Juli 1875.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

des
schweizerischen Zolldepartements.

Seit einiger Zeit hat sich, in Abweichung von den einschlägigen Vorschriften, das Verfahren gebildet, daß Güter, welche zum Verbrauche in der Schweiz bestimmt, mithin der Verzollung bei der Eintrittszollstätte unterworfen sind, beim Eintritt in die Schweiz zur Durchfuhr angemeldet und dann erst an ihrem Bestimmungsorte, sofern an diesem eine zur Behandlung von Transitgütern ermächtigte Zollstätte besteht, der Einfuhrverzollung unterstellt werden.

Nach diesem Verfahren tritt für Einfuhrgüter eine zweimalige Zollbehandlung ein, welches Verhältniß Wirkungen zur Folge hat, die sich mit den aufs Einfachste beschränkten Einrichtungen der schweizerischen Zollverwaltung nicht vertragen.

Unter Hinweisung auf den Bundesrathsbeschluß vom 14. August 1867 betreffend die Vereinfachung der Zollformalitäten für Transitgüter Art. 59, bringt daher das schweizerische Zolldepartement in Erinnerung, daß das Verfahren, wenn Transitgüter zum Verbleiben in der Schweiz bestimmt werden, das hienach vorgeschriebene ist.

Art. 59 „Will eine mit Geleitschein reisende Waare für den Verbrauch „im Inlande bestimmt werden, so kann der Waarenführer die Eintrittszollstätte einfach davon in Kenntniß setzen, oder die Transitfrist ablaufen lassen, „wodurch sich die Sache im Sinne des vorhergehenden Artikels (nämlich „mittelt Bezuges der sicher gestellten tarifgemäßen Zollgebühr durch die „Eintrittszollstätte) erledigt.“

„Würde dieses für verbleibende Waarenstücke gewünscht, wofür in den betreffenden Geleitscheinen nicht eine genaue Angabe ihres Inhaltes angegeben „würde, so hat in diesem Falle die Verzollung nach der höchsten Tarifklasse „zu geschehen.“

Behufs Herstellung des durch die Vorschriften des Bundesraths bedingten Verfahrens darf demnach die nachträgliche Einfuhrverzollung von anfänglich zum Transit abgefertigten Gütern durch keine andere als diejenige Zollstätte, von welcher der betreffende Geleitschein ausgestellt wurde, vorgenommen werden.

Es wird diese Anordnung hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Bern, den 1. Juli 1875. [2]..

Das schweizerische Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Da Drukschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird wiederholt daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von mindestens 250 Exemplaren erforderlich ist (wo der deutsche und französische Text existirt, 250 deutsche und 150 französische), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung des eidg. Sekretariats für Druksachen, ein entsprechender Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte.

Bern, den 9. Juli 1875.[²] ..

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Unterzeichnete Verwaltung ist vom eidg. Militärdepartement beauftragt, folgende Gegenstände anzuschaffen, und eröffnet hiemit Konkurrenz. Diejenigen Lieferanten, deren Adressen uns noch nicht bekannt sind, oder die bis zum 31. Juli nicht im Besitze der Angebotbogen sein sollten, werden ersucht, dieselben zu verlangen, unter Angabe der Gruppe, auf welche sie gedenken Offerten zu machen.

Die Angebote müssen bis zum 15. August in unsern Händen sein.

Die Lieferungsstermine werden je nach den zu liefernden Artikeln auf 5 bis 7 Monate festgestellt. Die Preise sind franco Transport und Packung auf die dem Lieferanten nächstgelegene Eisenbahnstation zu stellen.

Rücksendungen von Packmaterial, sowie von Ausschußwaare liegen zu Lasten der Lieferanten.

Modelle können auf unserer Verwaltung eingesehen werden. Ordonnanzen sind beim eidg. Oberkriegskommissariat (Reglementsverwaltung) zu beziehen. Zeichnungen und Beschreibung der mit * bezeichneten Artikel werden gegen Nachnahme des Kostenpreises von unserer Verwaltung geliefert.

Garnituren werden theilweise durch die Verwaltung geliefert; das Nähere besagen die Anmeldebogen.

	Stückzahl.	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
I. Gruppe.	9,956	Gewehrriemen (neues Modell).	*
"	12,594	Leibgurte.	*
"	3,038	Faschinenmessertaschen, einfache.	*
"	1,309	mit Bajonnetscheidenschlaufe.	*
"	8,247	Bajonnetscheidentaschen.	*
"	8,247	Bajonnetscheiden, gewöhnliche.	*
"	1,709	zu Faschinenmesser.	*
"	9,956	Patrontaschen für Infanterie (neues Modell).	*
"	400	" " Karabinermunition.	*
"	80	" " Revolvermunition.	*
"	400	Säbelkuppel mit Schlagband für Dragoner.	*
"	1,053	" " " " Guiden und Train.	*
"	400	Karabinerriemen mit Hacken.	*
"	100	Revolverfutteral.	*
"	90	Trommelkuppel und Knieleder.	Modell 1868
"	70	Tragriemen für Trompeten.	Neues Modell
"	57	Fouriertaschen für Fußtruppen.	" "
"	15	" " Berittene.	" "
"	234	Musiktaschen.	" "
"	480	Verbandzeugtaschen.	" "
II. Gruppe.	160	Vollständige Offiziersreitzeuge nebst Zäumung mit vordern u. hintern Packtaschen, Packriemen, Gurt, Steigriemen, Bügel, Sattelunterdecke, wozu die Verwaltung die Sattelunterdeckenfilze gratis liefert.	Ordonnanz vom 24. April 1874.

	Stückzahl.	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
II. Gruppe.	480	Vollständige Reitzeuge für Kavallerie mit Zäumung, Packtaschen, Packriemen, Gurt, Steigriemen, Unterlagdecke, Vorraths-Munitionstasche, Hufnägeltaschen. Hiezu liefert die Verwaltung gratis Sattelbaum, Filz zu Stegpolster, zu Stegpolsterkeile und Unterlagdecken: Steigbügel, Gebisse und Vorraths-Kinnkette mit Hacken.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	400	Karabinerholftern.	"
"	80	Revolvertaschen.	"
"	640	Stallhalftern.	"
"	640	Stallgurten.	"
"	480	Fouragierstricke.	"
"	640	Kopfsäcke.	"
"	480	Futtersäcke.	"
"	480	Heugarne	"
"	640	Pferdedecken.	"
"	480	Sattelbäume für Kavalleriesättel.	"
"	480	Grundsitze auf die Sattelbäume aufgezogen.	"
"	480	Filz zu Stegpolstern, Stegpolsterkeil und Unterlagdecken.	"
"	160	Filz zu Unterlagdecken für Offiziersreitzeuge.	Ordonnanz vom 24. April 1874.
III. Gruppe.	164	Trompetenschnüre in 3 Farben.	Nach Modell.
"	234	Mundstückschnüre " " "	"

	Stückzahl.	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
III. Gruppe.	160	Offiziersbriden } Unterlieuts.-Grad } Gold.	Nach Modell.
"	216	" } mit nach Waffen ver- } Silber.	"
"	80	Auszeichnungen f. die besten Schützen, Fahrer etc. Gold.	"
"	200	" " " " " " Silber.	"
"		Gradabzeichen für Unteroffiziere.	Nach Modell u. Reglement v. 24. Mai 1857.
"	18 Paar	Feldweibel: fein Gold ^	"
"	8 "	" " Silber ^	"
"	12 "	" " Gold, einfach.	"
"	78 "	" " Silber,	"
"	176 "	Fourier und Wachtmeister: fein Gold ^	"
"	38 "	" " " " Silber ^	"
"	144 "	" " " " Gold, einfach.	"
"	888 "	" " " " Silber,	"
"		Ferner das gleiche Quantum in halbflein Gold u. Silber.	"
"	166 "	Korporal: Wolle ^	"
"	1,368 "	" " einfach.	"
"	302 "	Gefreiter: " ^	"
"	56 "	" " einfach.	"
		Alle diese Auszeichnungen sind zum Aufnähen auf das Kleidungsstück fertig, mit Unterlagen in den verschiedenen Waffenfarben, zu berechnen.	

	Stückzahl.	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
IV. Gruppe.	174	Reitersäbel für Offiziere.	Nach Modell.
"	1,453	" " Mannschaft.	"
"	227	Säbel für unberittene Offiziere.	"
V. Gruppe.	90	Trommeln mit Schlägel und 1 Vorrathsfell.	" 1868.
"	80	Feldbeile für Unteroffiziere der Kavallerie.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	9,956	Oelfläschchen für Infanterie.	*
"	480	" " Berittene.	*
"	640	Striegel mit Hufräumer.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	640	Pferdebürsten.	"
"	640	Schwämme.	"
"	640	Staublappen, als Tasche eingerichtet.	"
"	640	Hufsalbbürsten.	"
"	640	Hufsalbbüchsen.	"
"	20,480	Hufnägel.	"
"	5,120	Eisnägel.	"

Bern, den 14. Juli 1875.

Die technische Abtheilung der Verwaltung
des eidg. Kriegsmaterials.

Vereinigte Schweizerbahnen.

Mit dem Tage der Eröffnung der linksufrigen Zürichseebahn treten für den Personen- wie für den Güterverkehr zwischen den Stationen der Linie Rüthi-Chur-Glarus-Wallisellen sowohl unter sich, als im Verkehr mit Oerlikon und Zürich und weiter, neue Tarife mit theilweise abgeänderten Taxen in Kraft, welche s. Z. auf den betreffenden Stationen eingesehen und bezogen werden können.

St. Gallen, den 12. Juli 1875. [2]..

(M. 2357. Z.)

Die Generaldirektion.

*Schweizerische Nordostbahn.

Die Tarife für den internen und direkten Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güterverkehr der Bötzbahn, sowie das für diesen Verkehr maßgebende schweizerische Transportreglement können bei sämtlichen Bötzbahnstationen eingesehen und bezogen werden.

Zürich, den 10. Juli 1875. [2]..

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnerte Amtstelle.

- 1) Kontrolleur beim eidg. Niederlagshaus in Basel. Jahresbesoldung Fr. 2500.—4000. Anmeldung bis zum 3. August 1875 bei der Zolldirektion in Basel.
- 2) Briefträger in Ragaz.
- 3) Condukteur für den Postkreis Chur.
- 4) Büreaudiener in Genf. Anmeldung bis zum 6. August 1875 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 5) Briefträger und Bote in Malters (Luzern).
- 6) Briefträger und Bote in Wohlhausen (Luzern).
- 7) Ablagehalter und Briefträger in Wiggen (Luzern).
- 8) Postkommis in Luzern.
- 9) Posthalter und Briefträger in Hausen a. Alb. Anmeldung bis zum 6. August 1875 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 10) Telegraphist in Vallorbes (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. August 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 11) Telegraphist in St. Sulpice (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. August 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 12) Telegraphist in Hof (Innertkirchen [Bern]). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 3. August 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 13) Gehülfe auf dem Materialbureau der Telegraphendirektion. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 10. August 1875 bei der Telegraphen-Direktion in Bern.
- 14) Telegraphist in Hausen a/A. (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 6. August 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1875
Date	
Data	
Seite	916-928
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 732

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.